



Leitfaden über die Erwerbsausfallentschädigung (EO) für die J+S-Kader

Allgemeines

Die vorliegende Wegleitung ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellt worden. Sie ergänzt die seit 1.2.2015 gültigen Weisungen des BSV über die Bescheinigungen der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend und Sport (J+S). Die vorliegende Wegleitung umfasst eine kurze Übersicht über die geltenden Bestimmungen. Individuelle Fälle werden jeweils aufgrund des geltenden Rechts geregelt.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 1a Abs. 4 des Erwerbssersatzgesetz (EOG) besteht ein Anspruch auf EO ausschliesslich für Kader an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen und Modulen von Jugend und Sport. Davon ausgenommen sind Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (Frauen 64. bzw. Männer 65. Altersjahr) oder bereits eine Altersrente der AHV vorbeziehen.

Kurse und Module

Die Kurse und Module, die Anspruch auf eine Entschädigung geben, sind in Art. 29 der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V BASPO) definiert:

- J+S-Leiterkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- J+S-Coachkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- J+S-Expertenkurse, die vom BASPO durchgeführt werden;
- Kaderkurse während maximal 5 Tagen je Kalenderjahr (Vorbereitung oder Weiterentwicklung der J+S-Kaderbildung);
- Weiterbildungsmodule für J+S-Kader, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden, während maximal 30 Tagen je Kalenderjahr;
- Ausbildungsgänge der Trainerbildung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, die zum Abschluss «Trainerin/Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Trainerin/Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung» führen, während maximal 6 Tagen je Ausbildungsgang.

Ausnahmen

Wird ein Angebot der J+S-Kaderbildung durch eine Bildungsinstitution eines Kantons als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt, so wird für die entsprechende Teilnahme keine EO-Entschädigung ausgerichtet.

Anrecht auf die EO

Berechtigt sind **Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer, die regelmässig für einen J+S-Organisator aktiv sind** für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein stattfindenden J+S-Kurse und -Module. Die von der Dienststelle für Sport des Fürstentums Liechtenstein organisierten Kurse und Module der J+S-Kaderbildung gelten als Kurse oder Module der Kantone.

Anrechenbarkeit

Diese Entschädigung wird für jeden ganzen J+S-Kurstag der vom Bund subventionierten Kaderausbildung entrichtet.

Formulare

Die EO-Anmeldungsformulare (d/f/i) werden nur den Teilnehmenden mit korrekter AHV-Nummer nach Kursabschluss **durch den Organisator gestempelt und handschriftlich signiert einmalig** ausgehändigt. Bei Verlust kann der/die Kursteilnehmende vom Organisator eine Kursbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zuhanden des Arbeitgebers bzw. der Ausgleichskasse anfordern.

Vorgehen der Bezugsberechtigten

Auf dieser machen sie die verlangten Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse und leiten sie weiter an:

- die Arbeitgebenden, wenn sie Arbeitnehmende oder Lehrlinge sind. Bei mehreren Arbeitgebenden leitet man die Meldekarte an eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber nach eigener Wahl weiter. Von den übrigen Arbeitgebenden verlangt man die Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt D der Meldekarte. Die Original-Meldekarte zusammen mit allen Lohnbescheinigungen sind an die AHV-Ausgleichskasse einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers weiterzuleiten;
- ihre AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständigerwerbend sind;
- ihre AHV-Ausgleichskasse, wenn sie gleichzeitig Arbeitnehmende und selbständigerwerbend sind. Von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber ist eine Lohnbescheinigung einzuverlangen;
- die letzte Arbeitgeberin bzw. den letzten Arbeitgeber, wenn sie arbeitslos sind. Wenn die letzte Arbeitgeberfirma nicht mehr existiert, ist die Meldekarte an die kantonale AHV-Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons unter Angabe der letzten Arbeitgeberin bzw. des letzten Arbeitgebers weiterzuleiten;
- die letzte Arbeitgeberin bzw. den letzten Arbeitgeber, wenn sie während des Studiums erwerbstätig sind (Werkstudentinnen und -studenten);
- die kantonale AHV-Ausgleichskasse bzw. ihre Zweigstelle am Domizil der Lehranstalt, wenn sie nichterwerbstätige Studierende sind;
- ihre AHV-Ausgleichskasse, wenn sie als Nichterwerbstätige AHV-beitragspflichtig sind;
- die kantonale AHV-Ausgleichskasse bzw. ihre Zweigstelle an ihrem Wohnort, wenn sie nicht erwerbstätig und nicht AHV-beitragspflichtig sind;
- die [Schweizerische AHV-Ausgleichskasse](#), 1211 Genf 2, wenn sie Auslandschweizerinnen oder -schweizer sind.

Mindest- und Höchstbetrag der EO

(Art. 16 und 16a EOG)

Für erwerbstätige Personen entspricht die Grundentschädigung rund 80% des durchschnittlichen Einkommens vor dem Kurs/Modul. Zu dieser Summe werden die Kinderzulagen hinzugerechnet. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt CHF 245.

Der Mindestbetrag der Grundentschädigung beträgt CHF 62 pro Tag.

Entschädigung

(Art 19 EOG, 21 EOv)

Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung dem Arbeitgeber oder direkt dem Kursteilnehmenden.

Steht der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin in einem Anstellungsverhältnis, steht die Entschädigung grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Es ist ihm **freigestellt, die Entschädigung nicht, teilweise oder vollumfänglich dem oder der Angestellten zu überweisen, wenn der Kurs/Modul ausserhalb der Arbeitszeit besucht worden ist**. Es wird den Kurs-/Modulteilnehmenden empfohlen, diese Frage mit dem Arbeitgeber vor Kursbeginn zu klären.

Auskünfte und weitere Informationen

Die betreffende kantonale AHV-Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11.

Auf der Website des BSV finden Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen:

[Sozialversicherungen allgemein: Beratung / FAQ](#)

Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport (J+S): [Weisung EO](#)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)
- Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)
- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG)
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)